

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

10.03.2004

**418.**

### **Interpellation von Roger Liebi und Monika Erfigen betreffend Stadtverwaltung, Schliessung der Büros zwischen Weihnachten und Neujahr**

Am 7. Januar 2004 reichten Gemeinderat Roger Liebi (SVP) und Gemeinderätin Monika Erfigen (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2004/9 ein:

Öffentlichen Bekanntmachungen und Medienmitteilungen zufolge blieben bis auf wenige Ausnahmen die Büros der städtischen Verwaltung vom 20. Dezember 2003 bis zum 4. Januar 2004 geschlossen.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Arbeitsplätze waren aufgrund dieser Schliessung während der erwähnten Tage nicht besetzt?
2. Wie viele Arbeitsstunden fielen dabei
  - a) absolut
  - b) in Mannstunden aus?
3. Gibt es in der Stadtverwaltung, speziell für die von Schliessungen über die Weihnachts- und Neujahrstage betroffenen Arbeitsplätze, Möglichkeiten, diese Tage mit Überstunden (bzw. Mehrarbeitszeit) „vorzuholen“?
  - a) Wenn ja: Welche Regelungen gelten hiefür?
  - b) Wenn nein: Welche Varianten existieren für städtische Angestellte, welche über diese Tage, speziell an den normalen Arbeitstagen, arbeiten wollen?
4. Wie beurteilt der Stadtrat die Produktivität von Arbeitsstunden, welche ausschliesslich zwecks späterer Überbrückung der Weihnachts- und Neujahrstage vorgeholt werden?
5. Welche Kosten bzw. Einnahmeausfälle entstehen der Stadtverwaltung durch die „Zwangsschliessung“ der Büros?
6. Wie begründet der Stadtrat die Schliessung von Arbeitsstellen dem Steuerzahler, welcher mit seinen Steuern die Dienstleistungen der Stadt finanziert, diese aber nicht in Anspruch nehmen kann und aufgrund des städtischen Monopols auch keine Ausweichmöglichkeit hat?
7. Wie viele Arbeitsplätze könnten eingespart werden, wenn die 6 Betriebsferientage/Arbeitnehmer, welche zusätzlich zu der gemäss „Ausführungsbestimmungen zum Personalreglement, Stadtratsbeschluss vom 27. März 2002“ üblichen und grosszügigen Ferienregelung gewährt werden, gestrichen würden (AB PR Art. 113 und 120)?
8. Wie hoch wäre die Reduktion des Personalaufwandes pro Jahr in Fr., wenn auf die 6 zusätzlichen Betriebsferientage verzichtet würde?
9. Welche Regelung gilt für die Weihnachts- und Neujahrstage 2004?

Auf den Antrag des Vorstehers des Finanzdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

### **Vorbemerkungen, Entstehungsgeschichte der Betriebsferientage**

Vorerst ist klarzustellen, dass die Büros der städtischen Verwaltung nicht, wie in der Interpellation fälschlicherweise behauptet, ab dem 20. Dezember 2003 geschlossen waren, sondern erst ab 24. Dezember mittags. Aufgrund der speziellen Kalenderkonstellation – Weihnachten und Stefanstag sowie Neujahr und Berchtoldstag fielen jeweils auf Donnerstag und Freitag – hat der Stadtrat den 29., 30. und 31. Dezember als so genannte Betriebsferientage im Sinne von Art. 120 der Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht (AB PR) festgelegt. Weil zudem der 27./28. Dezember 2003 und der 3./4. Januar 2004 je ein Samstag/Sonntag waren, ergaben sich einschliesslich der drei Betriebsferientage insgesamt

11½ zusammenhängende arbeitsfreie Tage. Der öffentliche Verkehr sowie die sicherheits- und notfallrelevanten Dienste waren aber jederzeit uneingeschränkt sichergestellt.

Die Interpellation geht offensichtlich teilweise von unzutreffenden Voraussetzungen aus, weshalb die Beantwortung einzelner Fragen nicht möglich beziehungsweise wenig sinnvoll ist. Vorerst ist die Entstehungsgeschichte der in Art. 120 AB PR erwähnten jährlich sechs Betriebsferientage in Erinnerung zu rufen: Mit Gemeinderatsbeschluss vom 9. Dezember 1998 wurden die Löhne des städtischen Personals einschliesslich jene der Behördenmitglieder mit Wirkung ab 1. Januar 1999 linear um 2,3 Prozent gekürzt. Es handelte sich um eine Massnahme im Rahmen des damaligen Sparpakets IX. Der Budgetausgleich für das Jahr 1999 wäre ohne eine Reduktion der Personalkosten nicht realisierbar gewesen. Als Gegenleistung wurde die Arbeitszeit des städtischen Personals reduziert, und zwar um sechs Tage pro Jahr, was rechnerisch einer Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit um eine Stunde entspricht. Stadtrat und Gemeinderat waren sich einig, dass so genannte Feiertagsbrücken sich beim Personal grosser Beliebtheit erfreuen würden, zumal viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schon bisher bei solchen Gelegenheiten Ferien bezogen, und dass sich die Schliessung klassischer Verwaltungsbereiche ohne Nachteile für die Bevölkerung realisieren liesse. Klar war aber auch, dass grosse städtische Bereiche wie die Verkehrsbetriebe, Ver- und Entsorgung, Spitäler, Kranken- und Altersheime, Notfalldienste (Polizei, Berufsfeuerwehr, Sanität), aber auch Teile des Zivildienst- und Bestattungswesens während Feiertagsbrücken uneingeschränkt oder in reduziertem Umfang aufrechterhalten bleiben müssen. Wer aus betrieblichen Gründen an offiziellen Betriebsferien arbeiten muss, hat Anspruch darauf, die Arbeitszeit kompensieren zu können, und zwar ebenfalls in Form von Ferientagen. Mit dem erwähnten GRB wurde ein neuer Art. 78bis mit dem folgenden Wortlaut in das damalige Personalrecht eingefügt:

#### **Art. 78bis Betriebsferientage**

<sup>1</sup> Der Stadtrat legt jährlich 6 Betriebsferientage fest. Der Anspruch auf die Betriebsferientage besteht zusätzlich zu den Ferienansprüchen gemäss Art. 78 und 79.

<sup>2</sup> Der Stadtrat regelt den Anspruch auf Betriebsferientage für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

<sup>3</sup> Der Stadtrat kann die Festlegung der Betriebsferientage ganz oder teilweise an die Departementsvorstehenden oder die Dienstchefinnen und Dienstchefs delegieren.

<sup>4</sup> Die Dienstchefinnen und Dienstchefs regeln den Nachbezug von Betriebsferientagen für diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aus betrieblichen Gründen an diesen Tagen arbeiten müssen.

<sup>5</sup> Soweit in Abs. 1 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen über Ansprüche, Bezug und Kürzung von Ferien sinngemäss.

Der Ferienanspruch (auch jener auf Betriebsferientage) wurde bei der Revision des Personalrechts auf den 1. Juli 2002 in die Ausführungsbestimmungen verschoben. Materiell entspricht Art. 120 AB PR dem früheren Art. 78<sup>bis</sup> des Personalrechts.

Der Stadtrat hat gestützt auf die erwähnte Rechtsgrundlage die Betriebsferientage seit 1999 jährlich definiert. Immer gleich waren dies die Vormittage von Sechseläuten und Knabenschiessen sowie der Freitag nach Auffahrt. Für die übrigen Tage nahm er jeweils Rücksicht auf spezielle Kalenderkostellationen. Teilweise konnten Betriebsschliessungen auch individuell durch die Dienstabteilungen angeordnet werden.

Die Lohnkürzung um 2,3 Prozent bewirkte Einsparungen von jährlich rund 35,25 Mio. Franken bei den Personalkosten. Andererseits mussten im Schichtbetrieb rund 150 zusätzliche Stellen geschaffen und besetzt werden, was Mehrkosten von rund 15 Mio. Franken verursachte. Per Saldo resultierten jährlich wiederkehrende Einsparungen von rund 20 Mio. Franken.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die in der Interpellation angesprochenen jährlich sechs Betriebsferientage durch eine entsprechende Lohnkürzung finanziert wurden, welche

der Stadt erhebliche Einsparungen ermöglichte. Sowohl die Lohnkürzung als auch die Betriebsferientage sind durch den Gemeinderat beschlossen worden.

**Zu den einzelnen Fragen:**

Aufgrund der Fragestellungen hat der Stadtrat Grund zur Annahme, dass die Entstehungsgeschichte, namentlich die Tatsache, dass die Betriebsferientage 1999 für das gesamte städtische Personal eingeführt wurden und mit entsprechenden Lohneinbussen verbunden waren, der Interpellantin und dem Interpellanten nicht bekannt war. Eine breit angelegte Umfrage über die Anzahl der am Jahresende 2003 nicht besetzten Arbeitsplätze und der dabei ausgefallenen Arbeitsstunden im Sinne der Fragen 1 und 2 macht deshalb wenig Sinn. Gesamthaft entsprechen die sechs Betriebsferientage rund 95'000 Arbeitstagen oder 800'000 Arbeitsstunden jährlich, die drei Betriebsferientage zwischen Weihnachten und Neujahr somit die Hälfte. **Die Fragen 6 und 8** dürften sodann mit den vorstehenden, einleitenden Ausführungen beantwortet sein.

**Zu den Fragen 3 und 4:** Das Vorholen von Arbeitszeit für Feiertagsbrücken ist bei der kantonalen Verwaltung und bei vielen privaten Betrieben verbreitet und hat sich offenbar bewährt. Dabei wird die vorzuholende Zeit in der Regel auf die gesamte Jahresarbeitszeit umgelegt, was wenige Minuten pro Arbeitstag ergibt. Die Stadt kennt dieses Modell hingegen aus den erwähnten Gründen nicht.

**Zu Frage 5:** Durch die Betriebsferientage entstehen der Stadt keine Einnahmehausfälle. Weil die Heizungen der Verwaltungsgebäude gedrosselt, Strom- und Wasserverbrauch sowie der Reinigungsaufwand reduziert werden können, ergeben sich im Gegenteil beträchtliche Einsparungen. Gemäss Berechnung der Immobilien-Bewirtschaftung belaufen sich die Einsparungen für Gebäudereinigung, Heizenergie, Strom, Wasser und Abwasser auf total rund Fr. 49 100.-- pro Arbeitstag.

**Zu Frage 7:** Ein Verzicht auf die Betriebsferientage würde zweifellos die Forderung nach sich ziehen, die 1999 vorgenommene Lohnkürzung rückgängig zu machen. Im Gegenzug müssten die im Schichtbetrieb geschaffenen rund 150 Stellen wieder abgebaut werden. Im Ergebnis würde die Einsparung von rund 20 Mio. Franken jährlich zunichte gemacht.

**Zu Frage 9:** Der Stadtrat hat die Betriebsferientage im Jahr 2004 wie folgt festgelegt:

Montag, 19. April (Vormittag des Sechseläuten-Montags)

Montag, 13. September (Vormittag des Knabenschiessen-Montags)

Montag bis Freitag, 27. bis 31. Dezember.

Mitteilung an den Vorsteher des Finanzdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, HR Stadt Zürich und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber